

## **Erklärung zu Paragraf 1a im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz**

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss schickt regelmäßig Erklärungen an die Steiermärkische Landes-Regierung. In den Erklärungen steht, was das Land Steiermark für Menschen mit Behinderung noch tun muss.

Das Steiermärkische Behinderten-Gesetz ist vor einigen Jahren überarbeitet worden. Die neue Fassung gibt es seit dem Jahr 2014. Das Land Steiermark hat sich bemüht, den Begriff „Behinderung“ gut zu erklären.

Damit hält sich das Land Steiermark an eine Forderung der UNO-Konvention: Eine Behinderung muss nicht unbedingt eine Krankheit sein. Eine Behinderung ist eine Beeinträchtigung, die ein selbstbestimmtes Leben verhindert, weil es viele verschiedene Barrieren gibt.

### **Allgemeines**

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht in Paragraf 1a:

1. Menschen mit Behinderung sind Menschen, die wegen bestimmter Beeinträchtigungen

Nachteile haben.

Das können folgende Beeinträchtigungen sein:

- körperliche Beeinträchtigungen
- Lernschwierigkeiten
- psychische Beeinträchtigungen
- Sinnes-Beeinträchtigungen

Diese Beeinträchtigungen müssen **dauerhaft** sein.

Sie dürfen **nicht vorübergehend** sein.

2. Nicht vorübergehend heißt:

Eine Beeinträchtigung muss länger als 6 Monate dauern.

Wenn man zum Beispiel nach einem Unfall eine Zeitlang nicht gehen kann, gilt das nicht als Behinderung.

3. Als Behinderungen gelten Beeinträchtigungen, die viel stärker und schwerer sind als bei anderen Menschen im gleichen Alter.

4. Es gibt Krankheiten, die man nicht heilen kann.

Diese Krankheiten nennt man chronische Krankheiten.

Wenn ein Mensch eine chronische Krankheit hat, dann leidet dieser Mensch ständig an dieser Krankheit. Solche Krankheiten gelten nur dann als Behinderung,

- wenn es psychische Beeinträchtigungen sind oder

- wenn **keine Behandlung**  
die Krankheit besser machen kann.

5. Manche Menschen haben Krankheiten,  
die mit der Zeit immer schlimmer werden.  
Diese Menschen bekommen durch diese Krankheit  
im Laufe der Zeit eine Behinderung.  
Für diese Menschen gilt das Behinderten-Gesetz auch.  
Vor allem Kleinkinder sollen  
die passende Unterstützung bekommen.

Die neue Fassung des  
Steiermärkischen Behinderten-Gesetzes  
hat aber auch schlechte Folgen:  
Manche Menschen bekommen **keine** Hilfe-Leistungen,  
obwohl sie starke Beeinträchtigungen haben.

Zum Beispiel Menschen mit der Augen-Krankheit  
„altersbedingte Makula-Degeneration“.

Das ist eine Krankheit,  
durch die Menschen blind werden können.

Aber das gilt nach dem  
Steiermärkischen Behinderten-Gesetz  
**nicht** als Behinderung.

Diese Menschen bekommen **kein Geld** für Hilfsmittel.  
Sie bekommen **kein Geld**,  
wenn sie ein Training machen wollen,  
wie sie im Alltag zurechtkommen.

Sie bekommen **kein Geld** dazu,  
wenn sie in einer eigenen Wohnung leben wollen.

Wenn sich die betroffenen Menschen  
diese Dinge nicht selbst leisten können,  
müssen sie oft in ein Pflege-Heim gehen.  
Das ist aber für das Land Steiermark viel teurer,  
als Geld zur Unterstützung zu Hause zu bezahlen.

Es gibt also für Menschen  
mit dieser Augen-Krankheit Barrieren.  
Deshalb können sie nicht vollständig  
am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen.

Damit passt das Steiermärkische Behinderten-Gesetz  
**nicht** zur UNO-Konvention.

In der UNO-Konvention steht:  
Behinderung ist kein gesundheitliches Problem  
von einzelnen Menschen.  
Behinderung entsteht deshalb,  
weil es in unserer Gesellschaft  
und unserer Umwelt Barrieren gibt.

In der UNO-Konvention steht im **Artikel 1**:

Zu den Menschen mit Behinderung gehören Menschen,  
die wegen bestimmter  
Beeinträchtigungen Nachteile haben.  
Das können folgende Beeinträchtigungen sein:

- körperliche Beeinträchtigungen
- Lernschwierigkeiten
- psychische Beeinträchtigungen
- Sinnes-Beeinträchtigungen

Menschen mit Behinderung haben diese Nachteile,  
weil es verschiedene Barrieren gibt.

Barrieren hindern diese Menschen daran,  
dass sie überall und vollständig  
am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen können.

In der UNO-Konvention

steht der Begriff „Krankheit“ nicht.

Die UNO-Konvention schließt auch  
keine Behinderungen aus,  
die man wegen des Alters bekommt.

## **Erklärung**

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss

nimmt die Augen-Krankheit

„altersbedingte Makula-Degeneration“ als Beispiel.

Diese Augen-Krankheit führt bei älteren Menschen  
zu einer schweren Seh-Beeinträchtigung.

Menschen mit dieser Krankheit  
können sogar blind werden.

Das Wort „altersbedingt“ heißt:

Die ersten Anzeichen dieser Krankheit

können ab dem 45. Lebensjahr auftreten.

Die Wahrscheinlichkeit krank zu werden wird höher,  
je älter man wird.

Blindheit oder schwere Seh-Beeinträchtigungen  
sind dauerhafte Beeinträchtigungen.

Menschen mit dieser Beeinträchtigung  
können nicht vollständig

am Leben in unserer Gesellschaft teilnehmen.

Blinde Menschen und Menschen mit  
schweren Seh-Beeinträchtigungen  
gehören deshalb zu den Menschen mit Behinderung.

Das steht auch in der UNO-Konvention.

Menschen mit der Augen-Krankheit  
„altersbedingte Makula-Degeneration“

gelten in der Steiermark

aber nicht als Menschen mit Behinderung.

Sie bekommen keine Unterstützung.

Damit hält sich das Land Steiermark  
nicht an die Forderungen der UNO-Konvention.

Die UNO-Konvention fordert,

dass Menschen mit Behinderung  
selbständig und in der Gemeinschaft  
mit allen andern Menschen leben.

**In der UNO-Konvention steht im Artikel 19:**

Menschen mit Behinderung haben das Recht,  
so in unserer Gemeinschaft zu leben  
wie alle anderen Menschen.  
Sie müssen sich **aussuchen** können,  
**wie** und **wo** sie leben wollen.

Menschen mit Behinderung müssen  
dieses Recht voll ausüben können.  
Dafür müssen die Länder sorgen,  
die die UNO-Konvention unterschrieben haben.

Die Länder müssen dafür sorgen,  
dass Menschen mit Behinderung  
voll in der Gemeinschaft leben können.  
Menschen mit Behinderung müssen  
an allen Bereichen des Lebens teilnehmen können.

Die Länder müssen dafür sorgen, dass

- sich Menschen mit Behinderung  
**gleichberechtigt** aussuchen können,  
**wo** sie leben und **mit wem** sie leben.  
Niemand darf Menschen mit Behinderung zwingen,  
in bestimmten Wohnungen oder Einrichtungen zu wohnen.
- Menschen mit Behinderung  
müssen Unterstützung bekommen.  
Sie müssen die Unterstützung zu Hause  
und auch in Einrichtungen  
für Menschen mit Behinderung bekommen.

Diese Unterstützung muss es  
in der Nähe des Wohnortes geben.

Zu dieser Unterstützung gehört auch  
die persönliche Assistenz.

Die persönliche Assistenz ist sehr wichtig.

Sie hilft dabei,

dass Menschen mit Behinderung  
gemeinsam mit allen anderen Menschen  
in unserer Gesellschaft leben können.

So müssen Menschen mit Behinderung  
nicht alleine und abseits der Gesellschaft leben.

Menschen mit der Augen-Krankheit  
„altersbedingte Makula-Degeneration“  
bekommen in der Steiermark keine Unterstützung.  
Sie können sich deshalb  
**nicht** gleichberechtigt aussuchen,  
**wo** sie leben und **mit wem** sie leben.

Das widerspricht dem Artikel 19 in der UNO-Konvention.

#### **In der UNO-Konvention steht im Artikel 4:**

Für Menschen mit Behinderung  
gelten natürlich auch die Menschenrechte  
und die Grund-Freiheiten.

Zu den Grund-Freiheiten gehört zum Beispiel:  
Jeder Mensch hat das Recht auf Leben,

darf seine Meinung sagen  
oder hat das Recht auf Sicherheit.

Menschen mit Behinderung müssen  
dieses Recht voll ausüben können.  
Dafür müssen die Länder sorgen,  
die die UNO-Konvention unterschrieben haben.

- Die Länder müssen Gesetze und  
andere Regelungen machen,  
damit alle Menschen diese Rechte beachten.
- Die Länder müssen dafür sorgen,  
dass es keine Diskriminierung gibt.  
Es muss dazu geeignete Gesetze  
und Maßnahmen geben.  
Die Länder müssen alle Gesetze  
und üblichen Regelungen ändern,  
die Menschen mit Behinderung diskriminieren.
- Die Länder müssen sich an die Forderungen  
der UNO-Konvention halten.  
Wenn ein Land dazu neue Regelungen plant,  
müssen Menschen mit Behinderung  
dabei mitwirken können.  
Auch Kinder mit Behinderung  
müssen mitreden dürfen.

Die Länder müssen eng  
mit den Organisationen zusammenarbeiten,  
die für Menschen mit Behinderung arbeiten.

Auch das Land Steiermark muss verhindern,  
dass Regelungen oder Gesetze gemacht werden,  
die Menschen mit Behinderung diskriminieren.

Dazu ist es unbedingt notwendig,  
dass Menschen mit Behinderung  
bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken,  
die sie betreffen.

Die Steiermark muss eng  
mit den Organisationen zusammenarbeiten,  
die für Menschen mit Behinderung arbeiten.

## **Empfehlungen**

Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss empfiehlt  
der Steiermärkischen Landes-Regierung Folgendes:

Es muss **Änderungen** im  
Steiermärkischen Behinderten-Gesetz geben.

Im Steiermärkischen Behinderten-Gesetz steht jetzt:  
Wer eine Beeinträchtigung hat,  
die man vor allem wegen des Alters bekommt,  
gilt **nicht** als Mensch mit Behinderung.

Diese Menschen bekommen deshalb  
viel zu wenig Unterstützung.

Sie können sich deshalb  
sehr oft nicht selbst aussuchen,  
wie und wo sie leben wollen.  
Das ist eine Diskriminierung.

Diesen Teil muss die Landes-Regierung  
aus dem Steiermärkischen Behinderten-Gesetz streichen.  
Der Teil im Gesetz heißt genau:  
Paragraf 1a, Absatz 4, Zeile 2.

Außerdem müssen Menschen mit Behinderung  
bei allen Gesetzen und Plänen mitwirken können,  
die sie betreffen.

Das Land Steiermark **muss** dazu eng  
mit den Organisationen zusammenarbeiten,  
die für Menschen mit Behinderung arbeiten.

**Der Steiermärkische Monitoring-Ausschuss  
möchte zum Schluss auf Folgendes hinweisen:**

Es ist sehr wichtig,  
dass es in allen Bereichen des Lebens Inklusion gibt.  
Dazu muss es eine gute Grundlage geben.  
In **allen** Gesetzen müssen die Vorgaben stehen,  
die für Inklusion nötig sind –  
nicht nur im Behinderten-Gesetz.

Im besten Fall müsste es  
gar kein eigenes Behinderten-Gesetz geben.  
Das wäre dann möglich,

wenn in allen Gesetzen  
alle Vorgaben für Inklusion stehen.